

07.10.92

EG - Fz - U - VP - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, gemäß den Verfahren in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/.../EWG des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle ermäßigte Verbrauchsteuersätze oder Verbrauchsteuerbefreiungen auf Mineralöle, die zu bestimmten Zwecken verwendet werden, beizubehalten

KOM(92) 338 endg.; Ratsdok. 8339/92

671192

KEP-AE-Nr.: 922361

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 4. September 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 31. Juli 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Oktober 1992 an.

Der Umdruck erfolgt auf Verlangen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 1992 gemäß § 45a GO BR.

BEGRÜNDUNG

Die vorgeschlagene Ratsrichtlinie (1) zur Harmonisierung der Verbrauchsteuerstrukturen bei Mineralöl enthält eine Vorschrift, die den Rat ermächtigt, auf Vorschlag der Kommission Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen, die [von den Mitgliedstaaten] auf Grund besonderer politischer Erwägungen getroffen worden sind, mit Einstimmigkeit zu billigen. Es ist beabsichtigt, daß die Richtlinie am 1. Januar 1993 in Kraft tritt.

Dieser Vorschlag einer Ratsentscheidung ist die Antwort auf bestimmte Forderungen von Mitgliedstaaten, die in ihrer nationalen Gesetzgebung bereits bestehende Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen beibehalten wollen.

Die Mitgliedstaaten haben, wie in der Richtlinie verlangt, diese Forderungen notifiziert. Die Kommission ist jetzt damit befaßt, einen Entscheidungsvorschlag für den Rat auszuarbeiten.

In der Richtlinie ist vorgesehen, daß die Kommission diese Befreiungen oder Ermäßigungen von Zeit zu Zeit überprüft und dem Rat geeignete Vorschläge unterbreitet, falls die Befreiungen oder Ermäßigungen im Hinblick auf den fairen Wettbewerb oder die Verzerrung des Binnenmarktes oder auf Grund der Umweltpolitik der Gemeinschaft nicht länger tragbar sind. Auf jeden Fall wird die Kommission dem Rat vor dem 31. Dezember 1996 einen Bericht zu allen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen erstatten.

(1) AB1.....

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, gemäß den Verfahren in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/.../EWG des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle ermäßigte Verbrauchsteuersätze oder Verbrauchsteuerbefreiungen auf Mineralöle, die zu bestimmten Zwecken verwendet werden, beizubehalten.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/.../EWG des Rates vom 1992 zur Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Mineralöle, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der genannten Richtlinie kann der Rat auf einen Kommissionsvorschlag hin einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, aus besonderen politischen Erwägungen Ermäßigungen oder Befreiungen von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle einzuführen.

Einige Mitgliedstaaten haben der Kommission ihre Absicht mitgeteilt, derartige Steuerbefreiungen bzw. -ermäßigungen beizubehalten, die in ihren jeweiligen Finanzgesetzen bereits vorgesehen sind und für das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 4 in Betracht kommen.

Die übrigen Mitgliedstaaten wurden hierüber am 9. Juni 1992 informiert.

Die Kommission wie auch alle Mitgliedstaaten sind der Auffassung, daß diese Befreiungen aufgrund besonderer politischer Zielsetzungen gerechtfertigt sind und nicht zu einer Verzerrung des Wettbewerbs oder zu einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarktes führen -

Die Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden von der Kommission fortlaufend überprüft werden, um ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt oder der Gemeinschaftspolitik zum Schutze der Umwelt zu gewährleisten,

Der Rat ist aufgefordert, die Situation aufgrund eines Berichts der Kommission vor dem 31. Dezember 1996 zu überprüfen,

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

ARTIKEL 1

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 91/.../EWG des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle werden unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/.../EWG des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle folgende Mitgliedstaaten ermächtigt, Ermäßigungen der oder Befreiungen von Verbrauchsteuern auf Mineralöle in den nachstehend aufgeführten Fällen beizubehalten:

1 - Belgien

- für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs,
- für als Motorenkraftstoff verwendetes LPG, Erdgas und Methan,
- für Kraftstoff von Motoren, die bei der Trockenlegung von überschwemmten Flächen eingesetzt werden,

- für die Luftfahrt, mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/.../EWG des Rates;

ii - Deutschland

- für die Verwendung gasförmiger Kohlenwasserstoffe zur Kraft-Wärme-Kopplung;

iii - Dänemark

- für die teilweise Steuerrückzahlung an die gewerbliche Wirtschaft, sofern die Steuern den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen und der Betrag der gezahlten und nicht erstatteten Steuer zu keiner Zeit die im Gemeinschaftsrecht für Abgaben auf Mineralöl vorgesehenen Mindestsätze unterschreitet,

- für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs,

- für die Verwendung gasförmiger Kohlenwasserstoffe zur Kraft-Wärme-Kopplung,

- für Entsalzungsanlagen,

- für eine Ermäßigung des Abgabensatzes auf Dieselkraftstoff zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe, sofern die Anreize an die einschlägigen technischen Merkmale wie spezifisches Gewicht, Schwefelgehalt, Destillationspunkt, Cetanzahl und -index geknüpft sind und die Sätze zu keiner Zeit die im Gemeinschaftsrecht für Abgaben auf Mineralöl vorgesehenen Mindestsätze unterschreiten,

- für die nationalen Streitkräfte,

- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/.../EWG des Rates;

iv - Griechenland

- für die Nutzung durch die Streitkräfte des Staates,
- für Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs,
- für Entsalzungsanlagen;

v - Spanien

- für als Motorenkraftstoff benutztes LPG, Erdgas und Methan;

vi - Frankreich

- für Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs,
- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/.../EWG des Rates,
- für den Verbrauch auf der Insel Korsika bis zum 31. Dezember 1994,
- für bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung von Regionen, die einen Bevölkerungsverlust erleiden;

vii - Irland

- für Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs,
- für Kraftfahrzeuge von Behinderten,

671/92

- 6 -

- für den Betrieb von Leuchttürmen,
- für die Gewinnung von Tonerde in der Region Shannon,
- für als Motorenkraftstoff genutztes LPG, Erdgas und Methan,
- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/.../EWG des Rates;

viii - Italien

- für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs,
- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/.../EWG des Rates,
- für Motoren zur Wasserbeförderung,
- für die Verwendung gasförmiger Kohlenwasserstoffe zur Kraft-Wärme-Kopplung,
- für Krankenwagen,
- für den Verbrauch in den Regionen Val d'Aosta und Görz,
- für den Verbrauch in den Regionen Udine und Triest bis zu Dezember 1994,
- für Methan als Treibstoff für Kraftfahrzeuge,
- für die nationalen Streitkräfte;

ix - Luxemburg

- für Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs,

x - in den Niederlanden

- für Entsalzungsanlagen,

- für als Motorenkraftstoff genutztes LPG, Erdgas und Methan,

für die nationalen Streitkräfte,

für die Entnahme von Mineralölproben für Analysen, Produktionstests
oder andere wissenschaftliche Zwecke,

für Motorenkraftstoff bei der Trockenlegung von überschwemmten
Flächen;

xi - Portugal

- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1
Buchstabe b der Richtlinie 92/.../EWG des Rates;

xii - Vereinigtes Königreich

- für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs,

- für die Verwendung in privaten Vergnügungsbooten/-schiffen,

- für als Motorenkraftstoff genutztes LPG, Erdgas und Methan,

671/92

- 8 -

- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/.../EWG des Rates,
- für den Betrieb von Leuchttürmen.

ARTIKEL 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet, die von den in Artikel 1 genannten Sonderfällen betroffen sind.

06.11.92

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, gemäß den Verfahren in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/.../EWG des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle ermäßigte Verbrauchsteuersätze oder Verbrauchsteuerbefreiungen auf Mineralöle, die zu bestimmten Zwecken verwendet werden, beizubehalten

KOM(92) 338 endg.; Ratsdok. 8339/92

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat hält an seiner Forderung fest, den öffentlichen Personennahverkehr von der Mineralölsteuer zu befreien. Er erinnert insoweit an seinen Beschluß vom 5. Juli 1991 (vgl. BR-Drs. 282/91 - Beschluß -).
2. Mit Bedauern stellt der Bundesrat fest, daß die Bundesregierung sich nicht dafür eingesetzt hat, daß der öffentliche Personennahverkehr in den Ermächtigungskatalog des Artikels 8 Abs. 4 des Entwurfs für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle aufgenommen wird. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung erneut auf, sich auf EG-Ebene dafür einzusetzen, daß eine Befreiungsmöglichkeit bei der Mineralölsteuer geschaffen wird.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß der Beschluß des Ministerrates vom 19. Oktober 1992 dahingehend ergänzt wird, daß Deutschland die Möglichkeit erhält, zu einem späteren Zeitpunkt die Gasöl-Betriebsbeihilfe wiedereinzuführen.